



Beschlussvorlage		08.06.2023	86/2023-1		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Gründung der „Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH“			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	15.06.2023	12	0	1	
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	beschlossen			
Rat	04.07.2023	37	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	
Erster Stadtrat	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hameln stimmt der Gründung der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH (Arbeitstitel) zu. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Gesellschaftsanteile werden auf alle Gründungsgesellschafter zu gleichen Teilen verteilt.
2. Für den Fall, dass das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die zu gründende Gesellschaft als Einrichtung nach § 136 Abs. 3 NKomVG einstuft, nimmt der Rat den Bericht nach § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG zur Kenntnis und beschließt, dass die Kommunale Klimaschutzgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt wird.
3. Die Stadt Hameln beteiligt sich gemeinsam mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont und weiteren kreisangehörigen Gemeinden sowie ggf. dem Landkreis Holzminden und ihm angehörigen Gemeinden an der neu zu gründenden Gesellschaft gemäß dem als Anlage zur Vorlage 86/2023 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des Gründungsverfahrens ggf. erforderlich werdende redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen.
4. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Hameln wird angewiesen, in der Gründungsversammlung den für die Gründung der Gesellschaft und die Beteiligung der Stadt Hameln erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen zuzustimmen.
5. Die Vertretung der Stadt Hameln in der Gesellschafterversammlung der neu zu gründenden Projektgesellschaft nimmt der Leiter des Fachbereichs Umwelt und technische Dienste wahr. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird bei Bedarf verwaltungsintern geregelt werden.

Begründung

Sachverhalt/Begründung zur Ergänzungsvorlage 86/2023-1:

Im Vorabstimmungsprozess durch den Landkreis Hameln-Pyrmont mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (s. u. Ursprungsvorlage a. E.) hat die dort zuständige Sachbearbeiterin inzwischen mündlich signalisiert, dass seitens des Ministeriums eine vorläufige Einschätzung der beabsichtigten Gesellschaft als Einrichtung nach § 136 Abs. 3 NKomVG vorgenommen wird und nicht wie in der Ursprungsvorlage dargestellt als Unternehmen nach § 136 Abs. 1 NKomVG. Damit gelten andere gesetzliche Regelungen. So ist bei Führen einer Einrichtung als GmbH nach § 136 Abs. 4 S. 4 HS. 2 NKomVG dem Rat zur Vorbereitung des Beschlusses in einem Bericht unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile darzulegen, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Da seitens MI keine Aussage dazu gemacht werden konnte, wann eine abschließende Bewertung vorliegen wird und um den Beschluss und damit den Gründungsprozess nicht zu verzögern, soll vorsichtshalber auch die dazu erforderliche Beschlussfassung durch den Rat eingeholt werden. Dem Rat wird mit dieser Beschlussvorlage 86/2023-1 der Bericht nach § 136 Abs. 4 S. 4 HS. 2 NKomVG vorgelegt.

Für die Zusammenarbeit mehrerer kommunaler Beteiligter, wie im Fall der beabsichtigten Kommunalen Klimaschutzgesellschaft (KKW) kommen als öffentlich-rechtliche Rechtsform der Zweckverband (ZV) und die gemeinsame kommunale Anstalt (gemKomAnst) sowie maßgeblich als privatrechtliche Rechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage. Eine Übersicht der wesentlichen Merkmale dieser Rechtsformen ist als Anlage 2 zur Vorlage 86/2023-1 beigefügt. Im Folgenden sind die Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsform dargestellt.

a) Zweckverband (ZV)

	Bewertung
Vorteil	
Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich	aufgrund Aufgabenstellung der KKW nicht erforderlich
hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis	aufgrund Aufgabenstellung der KKW nicht erforderlich
Weisungsrecht gegenüber Vertreter*innen	wie GmbH
Beteiligung Dritter	für KKW nicht vorgesehen
Kreditwürdigkeit	für die KKW nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen
Nachteil	
Beibehaltung der gewohnten Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen der Kommunalorgane	für wirtschaftliche Aufgaben – insbesondere in Ansehung notwendiger schneller Entscheidungen – teilweise zu schwerfällig, da Verbandsversammlung zuständig; wie Rat und Fachausschuss
Verbandsumlage zur Deckung des Fehlbedarfs verpflichtend	Die Kosten für den Betrieb sowie für das beauftragte Projekt werden vollständig gegenüber der beauftragenden Kommune abgerechnet. Da aufgrund der Anzahl der Gesellschafter und des auch zukünftig vorhandenen Bedarfs von einer dauerhaften Auslastung ausgegangen wird, ist der kostendeckende Betrieb der Gesellschaft gewährleistet. Soweit ein Fehlbedarf aufgrund von Nichtzahlung durch einen Auftraggeber entstehen sollte, soll dies nicht durch eine Verbandsumlage und damit zu Lasten der anderen Verbandsmitglieder erfolgen.
uneingeschränkte Haftung	begrenzte Haftung bei gemKomAnst und GmbH
Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit unflexiblere Personalgewinnung, insbesondere Nachteil vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
haushaltsrechtliche Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	weniger flexibel, da Vorlagefristen und ggf. Genehmigung abgewartet werden müssen

b) gemeinsame kommunale Anstalt (gemKomAnst)

	Bewertung
Vorteil	
Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich	aufgrund Aufgabenstellung der KKW nicht erforderlich
hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis	aufgrund Aufgabenstellung der KKW nicht erforderlich
klare Leitungsstruktur	wie GmbH
weitgehende Entscheidungsbefugnisse beim Vorstand (einschränkbar durch Satzung)	schnellere Entscheidungswege gegenüber ZV, da dort Verbandsversammlung zuständig
keine haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite Keine Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	flexible und schnelle Umsetzung von Maßnahmen
Kreditwürdigkeit	für die KKW nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen
Nachteil	
1. eingeschränktes Weisungsrecht (durch Satzung erweiterbar nur für bestimmte Fälle) 2. nur durch Vertretung	eingeschränktere Steuerungsmöglichkeit als bei GmbH
Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit unflexiblere Personalgewinnung, insbesondere Nachteil vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
Abberufung Vorstand nur aus wichtigem Grund	geringere Steuerungsmöglichkeit durch Stadt
keine Beteiligung Dritter	nicht relevant, da für KKW nicht vorgesehen

c) GmbH

	Bewertung
Vorteil	
keine Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit flexiblere Personalgewinnung, insbesondere interessant vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
schnelles und flexibles Agieren im Rechtsverkehr durch den*die Geschäftsführer*in	bessere Handlungsfähigkeit
relativ leichte und nachhaltige Lenkung der Geschäftsführung durch Gesellschafterversammlung oder durch Gestaltungsmöglichkeiten der Satzung; jederzeitige Abberufung	umfassende Steuerungsmöglichkeit der Stadt über die Gesellschafterversammlung nicht nur durch den Rat, sondern auch durch den Hauptausschuss (Stichwort: Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen)

keine haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite keine Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	flexible und schnelle Umsetzung von Maßnahmen
Verzicht auf Jahresabschluss möglich	Minderung des Verwaltungsaufwands, damit wirtschaftlicher
Nachteil	
hoheitliche Aufgabenwahrnehmung führt zur Steuerpflicht	nicht relevant, da keine Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch die KKW
keine hoheitlichen Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis möglich	nicht relevant, da keine Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch die KKW
mögliche Kontrollverluste bei der Beteiligung privater Dritter	bei der KKW nicht vorgesehen
zumindest auf der Leitungsebene deutlich höhere Personalaufwendungen	theoretisch denkbar, wird aber aufgehoben durch bessere Möglichkeit der Gewinnung von Fachpersonal Aspekt der höheren Personalaufwendungen gilt im Übrigen auch für die gemKomAnst, da für Vorstand als Organ Entgelt frei verhandelbar
schlechtere Kreditwürdigkeit	für die KKW nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen

Der Zweckverband ist durch die starke Bindung an kommunales Verfassungs- und Haushaltsrecht gegenüber den anderen Rechtsformen die unflexibelste und schwerfälligste und damit unwirtschaftlichste Rechtsform für die vorgesehene Aufgabenstellung in der Zusammenarbeit der kommunalen Beteiligten. Hinsichtlich der Flexibilität und der schnelleren Entscheidungswege werden bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt keine Nachteile gegenüber der GmbH gesehen. Die Vorzüge, die die gemeinsame kommunale Anstalt gegenüber der GmbH aufweist, wie die Übertragung hoheitlicher Aufgaben und hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit und Satzungsbefugnis kommen hier nicht zum Tragen, da die Kommunale Klimaschutzgesellschaft nicht im hoheitlichen Bereich tätig wird.

Allerdings werden bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingeschränktere Steuerungsmöglichkeiten als bei der GmbH gesehen. Das Weisungsrecht gegenüber den Vertretern*innen in der Gesellschafterversammlung ist umfassender als gegenüber den Mitgliedern im Verwaltungsrat. Außerdem besteht gegenüber den Mitgliedern im Verwaltungsrat nur durch die Vertretung ein Weisungsrecht, gegenüber den Vertretern*innen in der Gesellschafterversammlung der GmbH ist auch der Hauptausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsbefugt. Dies wird bei der Stadt für die Mehrheitsgesellschaften bei der Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen schon so praktiziert. Neben dem umfassenderen Weisungsrecht besteht auch eine schnellere Handlungsmöglichkeit aufgrund der häufigeren Sitzungstermine für den Hauptausschuss, was ein effizienteres und damit wirtschaftlicheres Handeln in der Gesellschaft möglich macht.

Ausschlaggebendes Kriterium für die Gesellschaft ist die nicht bestehende Bindung an öffentliches Dienstrecht. Hier werden positive Effekte bei der Gewinnung von Personal gesehen. Insbesondere auch aufgrund des ansteigenden Bedarfs auf dem Markt an Fachkräften mit Blick auf die hohe Dynamik im Handlungsfeld des Klimaschutzes muss die Einrichtung hier u. a. über entsprechende Vergütungsangebote attraktiv und wettbewerbsfähig sein, um qualifiziertes Personal akquirieren zu können. Diese Anforderung wird durch den bestehenden Fachkräftemangel noch verstärkt.

Ein Betreiben der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft in der Rechtsform der GmbH ist damit wirtschaftlicher.

Sachverhalt/Begründung zur Ursprungsvorlage:

Ausgehend von einem Prüfauftrag der Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH (KSA) an die Geschäftsführerin der KSA wurden in den vergangenen Monaten Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Gesellschafter der KSA zur Bearbeitung von kommunalen Klimaschutzprojekten und zur Erfüllung der für die Kommunen im Kontext Klimaschutz bestehenden und auf sie zukommenden Aufgaben in einer neuen Gesellschaft geprüft. Im Hinblick auf die außerordentlichen Herausforderungen verbunden mit der Energiewende, die sich in Anbetracht steigender Energiepreise sowie Inflation noch verschärften und nicht zuletzt auch im Hinblick auf gesetzliche Verpflichtungen (EU, Bund, Land) benötigen die Kommunen ein Format, um ihre Klimaschutzaufgaben effektiv und wirtschaftlich umsetzen zu können.

Ein Arbeitskreis aus Geschäftsführung der KSA und Vertreterinnen und Vertreter des Gesellschafterkreises hat die wesentlichen Eckdaten einer neu zu gründenden GmbH formuliert und den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages erarbeitet. Dieser ist als Anlage zur Vorlage 86/2023 beigefügt.

Maßgeblicher Gegenstand der Gesellschaft- und damit zugleich öffentlicher Zweck im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften - soll lt. § 2 des Gesellschaftsvertrages die Umsetzung der Energiewende und die Förderung des Klimaschutzes sein. Dem Umwelt- und Klimaschutz dient u.a. die Umstellung auf eine nachhaltige Energiewirtschaft und Substitution fossiler Energieträger sowie die Senkung des Energieverbrauchs durch Erhöhung der Energieeffizienz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Abs. 3 - im Folgenden beispielhaft - aufgeführten Aufgaben der Gesellschaft für die - ausschließlich kommunalen - Gesellschafter:

- Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten, Klimaanpassungskonzepten, Quartierskonzepten, Wärmeplanungen, etc.
- Förder- und Finanzierungsmanagement für Kommunen
- Beratung, Planung und Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen zur energetischen Erneuerung, zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz, des Einsatzes erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung in kommunalen Liegenschaften, Bestandsquartieren und zukunftsgerechten Neubaugebieten
- Kommunales Energiemanagement (z.B. Energieverbrauchskontrolle, Energieberichte, Coaching, Zertifizierung KomEMS)
- Durchführung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskampagnen
- Beratungs- und Planungsleistungen für Kommunen zur klimafreundlichen Mobilität.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000 € betragen; die Geschäftsanteile sollen gleichmäßig auf alle Gesellschafter verteilt werden. Ausgehend von der Annahme, dass alle kommunalen Gesellschafter der KSA auch Gesellschafter der kommunalen Klimaschutzgesellschaft werden, ergäben

sich insgesamt sechzehn Gesellschafter (Landkreis Hameln-Pyrmont, acht kreisangehörige Gemeinden, Landkreis Holzminden, sechs kreisangehörige Gemeinden); der Gesellschaftsanteil würde mithin 1.562,50 €, aufgerundet 1.563 € (= 6,25 % bei entsprechender Aufrundung des Stammkapitals) pro Gesellschafter betragen.

Sollten sich einzelne Gesellschafter der KSA gegen eine Beteiligung an der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft entscheiden, soll der dadurch freiwerdende Betrag von den übrigen Gesellschaftern „solidarisch“ (zu gleichen Teilen) übernommen werden, damit alle Gesellschafter über einen gleichen Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung verfügen.

Eine Beteiligung als Gründungsgesellschafter ermöglicht der Stadt Hameln, sich jederzeit unkompliziert der Dienstleistungen der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft zu bedienen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft rechtssicher ohne vorgeschaltetes öffentliches Vergabeverfahren unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden könnte.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch die Projektaufträge der kommunalen Gesellschafter. Aufgrund der bereits avisierten Beauftragungen durch verschiedene zukünftige Gesellschafter sowie der für diese im Bereich Klimaschutz bestehenden und auf sie zukommenden Aufgaben kann von einer stetigen Auslastung der Gesellschaft - und damit auch Kostentragung über Projektaufträge - ausgegangen werden.

Lt. Festlegung des Arbeitskreises soll die Gesellschaft - vorbehaltlich der Anerkennung durch das Registergericht - den Namen „Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH“ tragen.

Die Beurteilung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft richtet sich nach den Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung im NKomVG, hier §§ 136, 137:

1. § 136 Abs. 1 S. 1 NKomVG **Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft**

Umgesetzt werden sollen Klimaschutzprojekte und -aufgaben der Kommune sowie Maßnahmen im Bereich nachhaltige Energiewirtschaft/Energieeffizienz bezogen auf ihr Gebiet.

2. §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKomVG **öffentlicher Zweck**

Die Umsetzung der Energiewende und die Förderung des Klimaschutzes bzw. die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Umweltschutzes dient unzweifelhaft dem öffentlichen Zweck.

3. §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NKomVG **angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf**

Eine Beteiligung mit einem Stammkapitalanteil von 1.563 € steht aufgrund des Haushaltsvolumens der Stadt Hameln im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.

4. §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG **der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird**

Bei der Bewertung sind zwei Kriterien von gleichem Gewicht zu berücksichtigen: zum einen die Güte der Leistung und zum anderen die Wirtschaftlichkeit ihrer Erbringung. Fällt der Vergleich nur bei einem dieser Kriterien nicht zum Vorteil des privaten Dritten aus, ist der Kommune die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung des Unternehmens gestattet, Wefelmeier in KVRNKomVG § 136 Rn 38. Die kommunale Klimaschutzgesellschaft bietet eine Bündelung von Knowhow und Ka-

pazitäten vor Ort. Ihre Stärke liegt in den Kenntnissen vor Ort und der örtlichen Vernetzung. Durch den direkten schnellen Zugriff der Kommunen auf die Gesellschaft können die Kommunen effektiver und wirtschaftlicher handeln. Auf jeden Fall ist hier eine bessere Erfüllung durch private Dritte nicht zu erkennen, sodass bezüglich der Güte der Leistung kein Vorteil beim privaten Dritten gegenüber der kommunalen Klimaschutzgesellschaft besteht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass verstärkt Aufgaben in dem Bereich, den die zu gründende Gesellschaft abdecken soll, auf die Kommunen zukommen und diese personell schon jetzt zum Teil nicht in der Lage sind, diese abzuarbeiten, bietet der schnelle und direkte Zugriff auf die Gesellschaft auch hier eine effektivere Aufgabenerfüllung zur möglichst wirtschaftlichen Erreichung staatlicher Klimaschutzziele. Zudem kann eine Bündelung in einer vor Ort bestehenden Gesellschaft auch als Ausdruck interkommunaler Zusammenarbeit gesehen werden, die Kapazitäten und das Knowhow in einer Hand vorhält, sodass nicht jede einzelne Kommune für sich Kapazitäten, die auch bereits für das Ausschreibungsverfahren erforderlich sind, vorhalten muss. Dies führt neben den sich hieraus ergebenden positiven wirtschaftlichen Wirkungen im Übrigen auch zu Etablierung und Verbesserung von Fachwissen. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund des ansteigenden Bedarfs auf dem Markt private Dritte keine, oder nur sehr eingeschränkte Kapazitäten haben, bietet eine vor Ort agierende Gesellschaft, die ausschließlich für ihre kommunalen Gesellschafter tätig ist, eine Zuverlässigkeit und Stetigkeit des Angebots an Dienstleistungen zur Abarbeitung ihrer Aufgaben.

5. § 137 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG **Haftungsbegrenzung**

Der Forderung nach einer haftungsbegrenzenden Rechtsform ist durch die Wahl der GmbH entsprochen.

6. § 137 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG **Einzahlungsverpflichtung in angemessenem Verhältnis**

Wie oben unter Nr. 3 bereits dargestellt, steht die Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Hameln.

7. § 137 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG **keine Verpflichtung zur Verlustübernahme**

Unbestimmte oder unangemessene Verlustübernahmen sind nicht vorgesehen. Nachschusspflichten sind nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags explizit ausgeschlossen

8. § 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG **Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens die Umsetzung der Energiewende und die Förderung des Klimaschutzes, welche — wie oben darstellt — einen öffentlichen Zweck darstellen. Im Gesellschaftsvertrag ist ferner geregelt, dass die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt ist, die geeignet erscheinen, der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar zu dienen und die Ziele der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Der Unternehmensgegenstand bildet die Grundlage des Handelns der Geschäftsführung und der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat ausschließlich kommunale Gesellschafter. Insofern ist sichergestellt, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

9. § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG **angemessener Einfluss**

Die Möglichkeit der Einflussnahme der ausschließlich kommunalen Gesellschafter auf die Entschei-

dungen der Gesellschaft ist durch die Präsenz aller Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung (vgl. § 8 Abs. 3 Ges.-Vertr.) gesichert. Auf die Bildung eines Aufsichtsrats wurde bewusst verzichtet, um die Strukturen innerhalb der Gesellschaft „schlank“ zu halten und so den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sollte sich - beispielsweise anlässlich eines unerwartet starken Aufwachsens der Gesellschaft - später gleichwohl ein zusätzlicher Steuerungsbedarf ergeben, sieht § 7 Abs. 2 Ges.-Vertr. die Möglichkeit der Bildung eines Beirats als beratendes Gremium vor. Die Modalitäten der Beiratsgründung sind lt. Ges.-Vertr. durch die Gesellschafterversammlung zu regeln. Nach übereinstimmender Auffassung des Arbeitskreises wird aber zunächst keine Notwendigkeit für die Gründung eines Beirats gesehen.

10. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG **Informationen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses**

Die Regelung, dass den kommunalen Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem eigenen Jahresabschluss zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann, ist in § 11 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen worden.

11. §§ 158 Abs. 1, 157 NKomVG **Jahresabschluss-Prüfungspflicht**

In § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird eine grundsätzliche Prüfungspflicht nach §§ 317 ff. HGB verankert, sofern nicht die Gesellschafter im Einzelfall den Verzicht auf eine Jahresabschlussprüfung beschließen. Zudem wurden entsprechend § 158 Abs. 3 NKomVG den Gesellschaftern bzw. den zuständigen Prüfungseinrichtungen die Rechte und Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

Die Entscheidung über die Beteiligung an der neu zu gründenden Gesellschaft obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nrn. 11, 12 NKomVG dem Rat. Die Entscheidung ist gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport als für die Stadt Hameln zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Vertretung der Stadt Hameln in der Gesellschafterversammlung wird gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG durch eine vom Rat gewählte Person wahrgenommen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Leiter des Fachbereichs Umwelt und technische Dienste der zugleich auch die Vertretung der Stadt Hameln in der Gesellschafterversammlung der KSA wahrnimmt, als Vertreter der Stadt zu bestimmen. Die Vertretung im Verhinderungsfall soll bei Bedarf verwaltungsintern geregelt werden.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Ja, ca. 1.563 € (je nach Anzahl der Gesellschafter), Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2023 nicht etatisiert. Die Mittel können im Rahmen der Deckungsfähigkeit außerplanmäßig bereitgestellt werden. Laufende Kosten sind anlässlich der Beteiligung an der Gesellschaft nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass eine stetige Auslastung der kommunalen Klimaschutzgesellschaft gesichert ist und die Kosten für den Betrieb der Gesellschaft von den jeweiligen Auf-

traggebern im Rahmen der Projektabrechnung in voller Höhe als Projektkosten erstattet werden. Eine Nachschusspflicht sowie eventuelle Verlustübernahmen der Gesellschafter sind im Übrigen durch den Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrages
2. Übersicht Rechtsformen

Änderungen / Ergänzungen